

Staatskunde [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Taubstumm-Zeitung**

Band (Jahr): **6 (1912)**

Heft 14

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-923392>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und dann vor dessen Augen lustig darauflos raucht!

Die Dresdener Taubstummen-Anstalt besteht aus zwei sehr großen Gebäuden, die nicht weit von einander entfernt sind, das eine ist für Normal- das andere für Schwachbegabte. Wenn man doch diese alte pädagogische Weisheit, die Trennung der Schüler nach Fähigkeiten, auch bei uns mehr betätigen wollte! — Bei dem Direktor, Herrn Köhler, fand ich gleichfalls größtes Entgegenkommen. Er sorgte dafür, daß ich von allem gründlich Augenschein nehmen konnte. In allen Klassen wurde ich wie ein alter Bekannter herzlich empfangen, ich hätte mich manchmal verkriechen mögen vor so viel Achtung und Liebe. In der Anstalt für Schwachbegabte befinden sich ebenfalls Werkstätten, welche beiden Anstalten dienen, für Schneider, Schuhmacher und Schreiner mit „königlichen Werkmeistern“, auch eine Haushaltungsschule ist dort. Der Unterricht bei den kleinen Schwachbegabten gefiel mir sehr, weil so unterhaltlich. Sie lernen die Buchstabenformen spielend mit Hölzchen, ebenso die Benennung der Dinge. Der Lehrer legt z. B. eine Reihe Bilder umgekehrt aufs Pult. Ein Kind erhält den Namen eines der Bilder und die Weisung, dasselbe unter den verdeckten herauszufinden. Welch ein Jubel, wenn es das richtige angetupft hat, usw. Doch fand ich auch hier große Unsicherheit und Mannigfaltigkeit in Bezug auf die Anwendung der Laut- und Gebärden Sprache. Einer der Lehrer z. B. wendet ausnahmslos zu jedem gesprochenen Wort eine Gebärde an, ebenso seine Schüler bei ihrer Antwort, sogar beim Rechnen. Verwundert frug ich, was für einen Zweck eine solche Doppelsprache habe und es ward mir erklärt, die Worte prägen sich den Schülern durch die Zeichen besser und fester ein. Ein anderer Lehrer gebraucht die Gebärden Sprache nur im Notfall, nur als Aushilfsmittel, wenn er nicht sofort verstanden wird und nicht jedesmal schriftlich das Gesprochene wiederholen will, oder auch zur Bekräftigung, zur Hervorhebung von Worten, also als eine Art Betonung. In einer andern Klasse wiederum ist jede Gebärde verboten, aber in der Freiheit erlaubt sie derselbe Lehrer. „Was ist Wahrheit?“ möchte man auch hier fragen.

Zur Belehrung

Staatskunde. (Fortsetzung.)

72. Obligationenrecht. Obligation bedeutet im weitern Sinne jedes Schuldverhältnis, wonach die eine Partei etwas zu fordern und die andere Partei etwas zu leisten hat. Schuldverhältnisse entstehen zunächst aus Verträgen, Kauf-, Tausch-, Pacht-, Miet-, Dienst-, Werk- und Gesellschaftsverträgen; auch die Bürgschaft ist ihrer Natur nach ein Vertrag. Sodann entstehen Schuldverhältnisse aus Verschulden oder rechtswidrigem Verhalten, sei es aus Absicht oder Fahrlässigkeit; hier ist der Schaden ganz oder bei minder wichtigem Verschulden teilweise zu ersetzen. Unter Obligationen versteht man auch Schuldurkunden, namentlich solche, die von Staat, Gemeinden und Bankenausgestellt werden.

Im Obligationenrecht werden auch behandelt die Handelsgesellschaften, wie Kollektiv-, Kommandit- und Aktiengesellschaften, sowie Genossenschaften. Den Schluß des Obligationenrechts bildet das Wechselrecht, das namentlich für Handel und Gewerbe von großer Bedeutung ist.

73. Weitere zivilrechtliche Gesetze. Es bestehen noch besondere Gesetze über Patentierung von Erfindungen, Schutz von Mustern und Modellen, von schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnissen. Um den Schutz auszuweiten, haben die meisten Kulturstaaten, worunter auch die Schweiz, Staatsverträge abgeschlossen.

Ein wichtiges zivilrechtliches Gesetz ist auch dasjenige über den Versicherungsvertrag; es enthält wertvolle Bestimmungen zum Schutz des Versicherten und seiner Angehörigen.

Zivilrechtlicher Natur sind auch die Haftpflichtgesetze. Die Eisenbahnen, die Dampfschiffe und die eidgenössische Post haften für Verlust und Beschädigung von Sachen, für Unfälle, die beim Betriebe dieser Anstalten und speziell auch beim Bau von Eisenbahnen entstehen. Auch die Fabriken und die größern Gewerbe haften für Unfälle der Angestellten und Arbeiter, allerdings in der Regel nur bis höchstens 6000 Franken. Als das Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom Volke angenommen wurde, fielen die Gesetze über Fabrik- und Gewerbehaftpflicht dahin.

V. Die staatliche Betätigung.

A. Die Gesetzgebung.

74. Das Gesetz. Das Gesetz ist die Anordnung des Staates, nach welcher sich die Behörden und Bürger richten müssen, wenn sie nicht Unannehmlichkeiten haben wollen. Das wichtigste Gesetz ist die Verfassung, auch Grundgesetz genannt. Die Verordnungen, Weisungen, Beschlüsse und Reglemente, sowie die abgeschlossenen Staatsverträge haben die gleiche Wirkung wie die Gesetze.

75. Die Gesetzgebung. Es ist in jedem Staat durch die Verfassung genau bestimmt, wer Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen erlassen darf. Die Gesetze werden zuerst beraten und dann beschlossen. Häufig sind hierzu die Beschlüsse mehrerer Behörden oder einer Behörde und des Volkes notwendig. Die Gesetze müssen, um Wirksamkeit zu haben, den Behörden und dem Volke mitgeteilt werden, weshalb man die Gesetze gedruckt publiziert.

1. Die Gesetzgebung des Bundes.

a. Die Verfassung.

76. Die Totalrevision. Eine Totalrevision der Bundesverfassung liegt vor, wenn die ganze Verfassung durchberaten und neu herausgegeben wird. Die Totalrevision kann beantragt werden vom Bundesrat und von jedem einzelnen Mitglied der Bundesversammlung. Wenn beide Räte die Vornahme der Totalrevision beschließen, so wird auf die Beratung eingetreten. Wenn ein Rat beschließt, eine Totalrevision vorzunehmen, der andere Rat aber nicht zustimmt, so muß eine Volksabstimmung darüber stattfinden, ob eine Totalrevision vorgenommen werden soll. Eine solche Abstimmung muß vom Bundesrat auch dann angeordnet werden, wenn 50,000 Unterschriften eine Totalrevision verlangen. Beschließt das Volk, es soll eine Totalrevision stattfinden, so sind beide Räte neu zu wählen, und die neuen Räte haben dann eine neue Verfassung zu beraten.

Die von der Bundesversammlung durchgeführte Revision ist dem Volke zur Abstimmung vorzulegen, und die neue Verfassung ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Kantone dafür sind.

(Fortsetzung folgt.)

Allerlei aus der Taubstummenvvelt

Zürich. Die kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt veröffentlicht ihren Bericht für das Jahr 1911. Nach demselbenschließt die Betriebsrechnung mit einem Defizit von 13,913 Fr., das aus der Staatskasse gedeckt wird. Der Separatfonds weist die Summe von 172,329 Fr. auf. An Schenkungen und Legaten gingen insgesamt 26,278 Fr. ein. In der Taubstummenanstalt waren zu Anfang des Berichtsjahres 58 Zöglinge, deren Zahl am Ende des Jahres 64 betrug. Der Gesundheitszustand der Zöglinge wird im Bericht als nicht besonders günstig bezeichnet. Es käme dies von den räumlichen Mißständen des gegenwärtigen Provisoriums, in dem namentlich die Erkältungsgefahr eine große sei. Es sei deshalb die Erstellung einer neuen Anstalt dringlich. In der Anstalt verpflegt werden 53 Zöglinge, während 23 nur den Unterricht in derselben besuchen. Um auch dem Gemütsleben der Zöglinge etwas zu bieten, wurden Ausflüge und Schulfeiern abgehalten.

Bern. Am 7. Juli feierten der gehörlose Herr Gottfried Haldemann und seine hörende Frau im Schoße des von ihnen gegegründeten Taubstummenvereins in Bern die silberne Hochzeit. Wir gratulieren.

Luzern. Der Luzerner Taubstummenverein ersucht uns, hier nochmals daran zu erinnern, daß seine 10-jährige Stiftungsfeier vom 20.—22. Juli in Luzern stattfindet.

Zürich. Taubstummenheim Regensberg. Ein Trüppchen Taubstummer hat das Asyl „Hirzelheim“ in Regensberg bereits zum bleibenden Zufluchtsort gewählt. Unangefochten von unverständiger Geringschätzung, womit viele Hörende die Taubstummen betrüben, können sie dort im Verein mit Schicksalsgenossinnen ein ruhiges Leben führen und zugleich ihre Fähigkeit zur Arbeit nützlich betätigen.

Einige andere, die von langer, strenger Arbeit ganz ermattet waren, konnten schon hier ihren Körper neu kräftigen und sind mit frischem Mut wieder an ihre Arbeit daheim gegangen.

Noch andere ziehen in diesen Tagen nach Hirzelheim, um einige Wochen Ferien daselbst zu verbringen. Noch viel mehrere der Leserinnen